



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

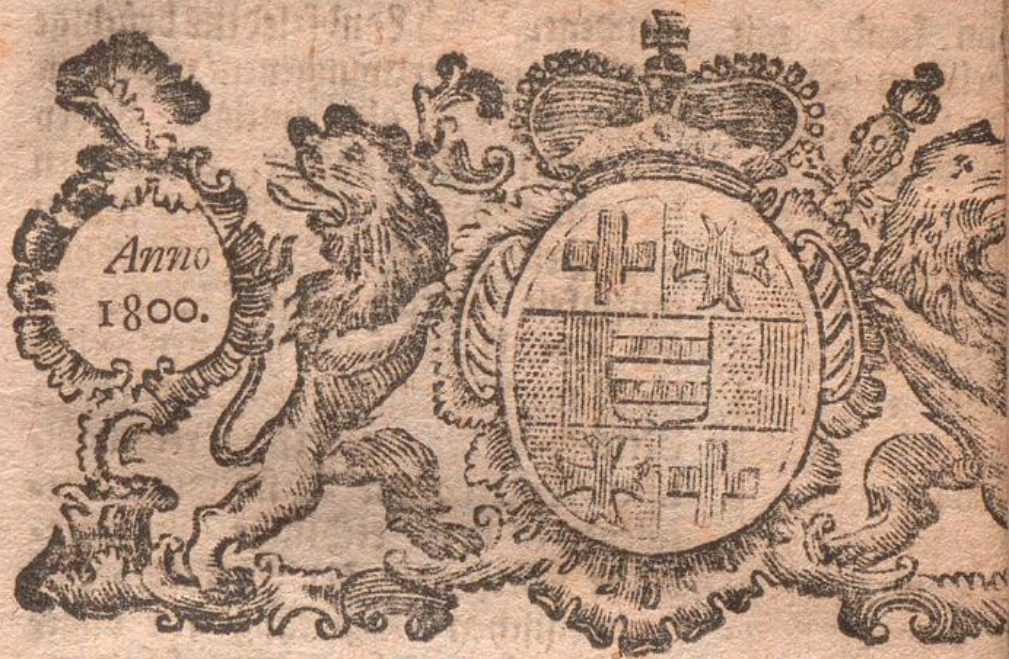
**Rechtfertigung meines Betragens bey der mir von
hochfürstlicher Regierungskanzley aufgetragenen
Exekution**

Hiddessen, Wilhelm von

[Warburg], 1797

Paderbornisches Jntelligenzblatt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69388](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69388)



Paderbornisches Intelligenzblatt

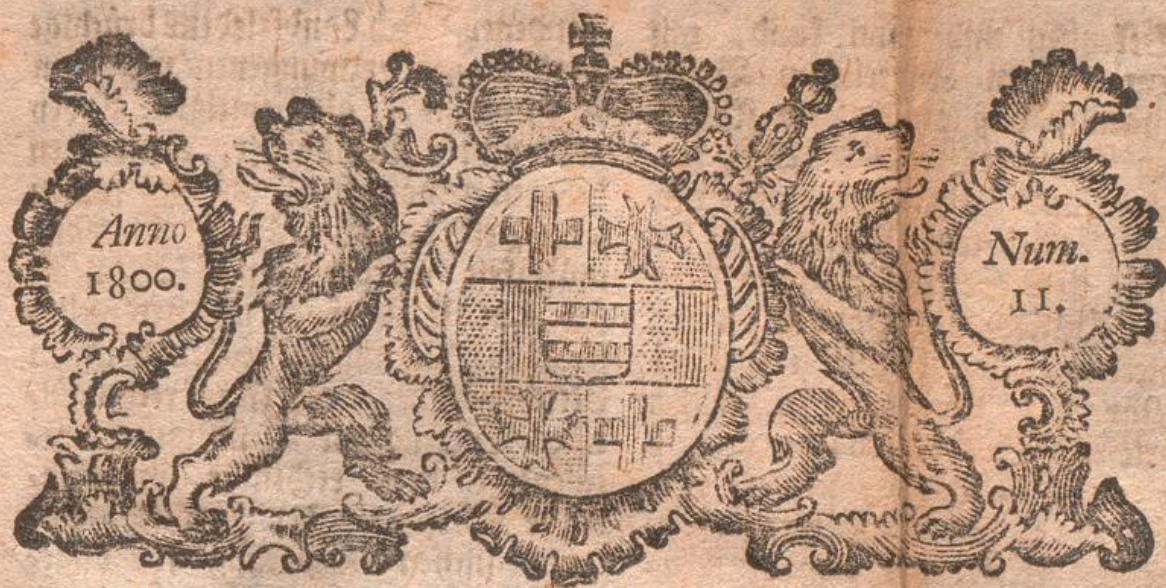
Mit Hochfürstlichen gnädigsten Privilegio

Samstag den 15. März.

Die im Jahre 1797 entstandene **Wormeler** ^{Dumult.} und **Empfänger** ^{und Em} lichen und Reich
pörungsgeschichte ^{und Em} jüngsthin ergange
zu sehr bekann ^{in Franz}

über noch
läßt; un
wohl

der **Schluss** ^{des} **Suntags**
gle ^{der} **Suntags**
und ^{des} **Suntags**
nicht entstehen, ^{des} **Suntags**
aus ^{des} **Suntags**



Paderbornisches Intelligenzblatt.

Mit Hochfürstlichen gnädigsten Privilegio.

Samstag den 15. März.

Die im Jahre 1797 entstandene Wormeler Tumult, und Empörungsgeschichte ist dem Publico zu sehr bekannt, als daß sich hierüber noch ein Wort weiter sagen läßt; und wie in dieser Sache sowohl der Regierung Erkenntniß in der Hauptsache, als auch der Regierung Verfahren bey der entstandenen Widersässlichkeit und Empörung vollkommen bestätigt und genehmiget worden ist, bewähret nachstehende auf den von Amtswegen abgeforderten, und von der Regierung erstatteten ausführlichen Berichte beym Hochpreislichen Kaiser-

lichen und Reichs Kammergerichte jüngsthin ergangene Urtheil:

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem, Ungarn, Bohelm, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol &c. &c.

Bekennen und thun kund, mit diesem Unserm Kaiserlichen Briefe bezugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammergerichte desselben Advocaten und Procuratoren, die ehrsam, gelehrten, Unsere und des Reichs liebe Getreue, Johann Peter Paul Helfrich und Hans Carl von Zwielerlein, der Rechte respectivè Doctor und Licentiat, in aussen rubricirter Sache, und zwar ersterer den erfordereten Bericht, letzterer hingegen eine unterthänigste weitere Anzeige und Bitte: pro clementissime quoad informationis communicationem maturando Decreto cum inhibitione poenali, annexa petita fatalis prorogatione bimestri à dato Decreti computanda, cum Num. 9., unterm 28. November vorigen — und 11. Februar laufenden Jahrs übergeben haben, und darauf nachstehende Decrete ertheilt worden seyen:

Tenor Decreti ad Supplicam Doctoris de Zwielerlein:

„Auf den von Amtswegen eingefoderten und erstatteten Bericht sind
1) die gebetenen Appellationsprocesse cum indignatione abgeschlagen,
2) die appellantische Gemeinde auch ex propriis, jedoch salvo regressu gegen die eigentlichen Beförderer dieser so äusserst frivolten Appellation, um fünf Mark Silber, seit sechs Wochen à dato in den Armensäckel sub poena dupli et realis Executionis zu bezahlen, 3) der appellantische Sachwalter, Amtmann Kornemann zu Breune in Hessen, aber, umwillen er den in dem größten Tumult ent-

standenen, durch Landfriedens brüchige Handlungen erzwungenen und ihm Kornemann, als einzigen dabey gebrauchten Rathgeber, am besten bekannt gewordenen, ohnehin fast in jeder Zeile das Gepräge der Gewaltthätigkeit verrathenden, Vergleich sub Litt. D. dennoch mit beispielloser Unverschämtheit diesem höchsten Reichsgerichte, als einen rechtsgültigen Vertrag zur Bestätigung vorzulegen, das rechtliche inquisitorische Verfahren der Fürstlich-Paderbornischen Regierung für ungesund und grausam auszusprechen, dadurch aber teutsche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit zu reizen, und Jurisdictionem Caesaream zu violiren, keine Scheue getragen, zum abschreckenden Beispiele anderer, den Geist der Zeit so absichtlich pervertirender Sachwalter, um zwey Mark löthigen Goldes, dem Kaiserlichen Fisco ebenfalls seit sechs Wochen à dato sub poena dupli & realis executionis zu entrichten, hiermit fällig ertheilt, mit der ernstlichen Warnung, daß bey ähnlichen Vorfällen gegen ihn mit der Excitation des Kaiserlichen Fiscals und schärferen reichsgesetzlichen Strafen vorgeschritten werden solle. 4) Dann ist Doctori von Zwielerlein, daß er die schon bey dem ersten Anblicke als reichsgesetzwidrig sich auszeichnende Beplage sub Litt. D. zu exhibiren, sich nicht entsehen, alles Ernstes verwiesen; 5) Das Benehmen der Fürstlich-Paderbornischen Regierung bey diesem ganzen Vor-

gange aber *authoritate caesarea* voll-
kommen genehmiget, und hat man
zu Derselben das Zutrauen, Sie
werde bey ähnlichen Gelegenheiten
ihre obrigkeitliche Pflicht, zu Ver-
hütung gesetzwidriger empörender
Handlungen, auf eine gleiche loben-
werthe Weise eintreten zu lassen,
nicht entstehen. Zugleich wird ge-
dachtet Regierung, die der Gemein-
heit auferlegte Strafe von fünf
Mark Silber, auf Kosten derselben,
an dieses Kaiserlichen Kammerge-
richts Kanzley einzusenden, auch
das gegenwärtige Decret gehörig
bekannt zu machen, aufgegeben.
Schließlich ist 6) Cancellariae co-
pias vidimatas des Vergleichs sub
Litt. D., so wie des am 11. Febr.
exhibirten Kornemannischen Schrei-
bens an Doctorem von Zwielerlein
sub Ziffer 9. zurück zu behalten,
und nebst dem Duplicat zu dem zu
versiegelnden Regierungsberichte zu
legen, anbefohlen." In Consilio 19na
Febr. 1800.

Tenor Decreti ad Exhibitam
Liti Helfrich:

"Wird Supplicant auf das
Doctorem von Zwielerlein in dieser Sache
unterm heutigen dato ertheilte Decret
verwiesen." In Consilio 19. Febr.
1800.

In Urkunde dessen haben Wir
gegenwärtigen, mit Unserm Kaiser-

lichen Inseigel bekräftigten Scheln
auf geziemendes Ansuchen ausfertigen
und mittheilen lassen.

Gegeben in Unserer und des heiligen
Reichs Stadt Wezlar am zehnten
Tag des Monats März, nach Christi
Unserer lieben Herrn Geburt im acht-
zehnhundertsten Jahre, Unserer Reiche,
des Römischen: im achten 2c. 2c.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Hermann Theodor Moriz Hofcher
Kaiserl. Cammer Gerichts-
Kanzley-Berwalter.

Heinrich Wilhelm Appellus
des Kaiserlichen Cammer-Gerichts
Protonotar.

Die Regierung macht diese Ur-
theil zu jedermans Wissenschaft be-
kannt, damit sich besonders die Ge-
meinheiten im hiesigen Hochstift vor
dergleichen öffentlichen Ruhestöhrern
und vorzüglich vor solchen Männern,
denen die Gerechtigkeit heilig seyn sollte,
künftighin bey ähnlichen Fällen zu
ihrem äußersten Schaden und Nach-
theil nicht mögen irre führen lassen.

Urkundlich aufgedruckten Hochf.
Paderbornischen Regierungs-Insie-
gels. Sign. Paderborn den 14.
März 1800.

(L. S.)

Vt. E. F. Langen.
E. J. Meyer, Secret.

Citatio Edictalis.

Demnach in Sachen Hermann
Knaup zu Upsprunge Klägers,
wider Marie Catharine Wichers

Beklagten, sit am 11.
Grewen zu Bewelsburg Interve-
nienten eines andern und dritten

Theils, auf Nachsehung der Akten eine abermalige Vorladung sämtlicher Theile zum persönlichen Erscheinen und zwar gegen die Beklagtin, deren Aufenthalt dem Gerichte nicht bekannt ist — durch hiesiges Intelligenzblatt erkannt worden.

Als wird Namens Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Hildesheim etc. Unsrer gnädigsten Fürsten und Herrn, allersüts Theilen und zwar der Beklagtin auf Mittwoch den 2ten April Morgens gegen 10. Uhr vorm hiesigen geistlichen Hof- und Officialatgerichte in Person zu erscheinen, unter der Warnung anbefohlen, daß, da der Herrmann Knaup von dem mit ihr neuerdings gethätigten Eheverlöbniß zurücktreten, und darauf verzichten will, solches Eheversprechen, falls Beklagtin nicht erscheinen, und sich auf die erwähnte Verzichtleistung nicht erklären wird — für aufgehoben, hingegen die von obbesagten Intervententen zur Klage gebrachte Verlobung für gestanden angenommen, solchemnach ferner erkannt werden solle, was Rechtens.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geistlichen Hof- und Officialatgerichts Insiegels. Paderborn den 14ten Febr. 1800.

(L.S.) Vr. R. Dammers, Offic.
S. Böllner, Secre.

In Gefolg des in Schuldsachen
des Kaufmanns Andreas Zurbelle
eingelanten Besinnungsschreibens des königlich-preussischen und fürstlich-lippischen

Sammtgerichts daselbst, wird die diesem Schreiben beigefügte wegen Eröffnung des Concurfes erlassene Ediktal-Ladung dem hiesigen Intelligenzblatte zu dreymalen einzurücken, auch an den gehörigen Orten anzuhängen, hiemit verordnet, und solche zu jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich des hierunter gelegten Hochfürstlich-Paderbornischen geistlichen Hof- und Officialatgerichts Insiegels. Paderborn den 7. März 1800.

(L.S.) Vr. R. Dammers, Offic.
A. Kesselus, Secr.

Nachdem der hiesige Kaufmann Andreas Zurbelle erkläret, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreiche, deshalb der Concurf eröffnet, und solcher am heutigen Tage erkannt worden; So werden hiedurch sämtliche Gläubiger des besagten Andreas Zurbelle aufgefordert, mit ihren Forderungen innerhalb drey Monaten, und längstens bis zum 31. May d. J. vor hiesigem Sammtgerichte sich zu melden, und solche gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung, daß die bis dahin sich nicht Meldende, von diesem Concurse ab — und an die Person des Schuldners werden verwiesen werden.

Und da bereits über dessen Vermögen der obbene Arrest erkannt worden; so wird allen denjenigen, welche von demselben an Geld, Sachen, oder Effekten, etwas in Händen haben, oder ihm sonst noch